

Amtsgericht Landshut

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 2 K 110/25

Landshut, 21.04.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 18.08.2026	09:00 Uhr	4, Sitzungssaal	Amtsgericht Landshut, Maximilianstr. 22, 84028 Landshut

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Landau a.d. Isar von Landau a.d. Isar
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
147,85/1000	Wohnung mit Keller K4	4	7187

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Landau a.d. Isar	72	Gebäude- und Freifläche	Hauptstraße 65	0,0391

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Vermietete Eigentumswohnung Nr. 4 im 1. OG in einem Mehrfamilienwohnhaus mit 6 Wohnungen, fiktives Baujahr um 1995, 2 Zimmer mit Küche, Bad, Flur; Kellerabteil im Rückgebäude, Wohnfläche 44,87qm.

Das Sondereigentum ist vermietet.

Der Zugang zum Sondereigentum wurde verweigert durch den Mieter. Die Innenbesichtigung beschränkt sich auf die zugänglichen Bereiche des Gemeinschaftseigentums. Für die Bewertung wird daher, aufgrund der äußeren Inaugenscheinnahme, ein einfacher Ausstattungsstandard mit einfacher Beschaffenheit unterstellt.

Informationen über die Verwaltung der Wohnungsanlage liegen derzeit nicht vor. Nach Angaben des Mieters gibt es aktuell keinen Verwalter. Der Eigentümer machte keine Angaben zur Verwaltung und zu Abrechnungen der Wohnungseigentümergeinschaft.;

Verkehrswert:

85.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und www.hanmark.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.09.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.